

**Benutzungs- und Entgeltordnung
der
Touristinformation
der Stadt Lauscha
vom 22. Dezember 2008**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Lauscha betreibt eine Touristinformation als öffentliche Einrichtung. Diese erbringt Leistungen für andere Körperschaften, Unternehmen und Privatpersonen.

**§ 2
Entgeltpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Touristinformation der Stadt Lauscha werden Entgelte gemäß dem in der Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.

**§ 3
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Auftraggeber der Leistung bzw. derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

**§ 4
Entgeltgläubiger**

Gläubiger des Entgeltes ist die Stadt Lauscha.

**§ 5
Entstehen der Entgeltpflicht und Fälligkeit des Entgeltes**

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Auftragserteilung für eine Leistung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Touristinformation. Das Entgelt ist nach mündlicher Bekanntgabe sofort oder nach Rechnungslegung durch die Touristinformation zur Zahlung fällig. Wird das Entgelt nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages durch Bareinzahlung bzw. Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Lauscha entrichtet, werden Verzugszinsen gemäß BGB erhoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Benutzung- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lauscha, den 22. Dezember 2008

Stadt Lauscha

Zitzmann
Bürgermeister